

STATUTEN

des

Tennisclub Schützenmatt Solothurn

mit Sitz in Solothurn

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

Tennisclub Schützenmatt Solothurn

in der Folge TCSS genannt, besteht ein Verein (Club) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Solothurn.

Art. 2

Der TCSS bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes und die sportliche Geselligkeit.

Art. 3

Der TCSS ist Mitglied von Swiss Tennis, dem Schweizerischen Tennisverband; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Art. 4

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 5

Der TCSS umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- a) Aktivmitglieder, wozu gehören:
 - Einzelpersonen
 - Ehe- und Konkubinatspaare
 - JungAktive
- b) Junioren

- c) Schüler und Kinder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Veteranen 1945 und älter
- f) Passivmitglieder
- g) Firmen-Mitgliedschaft

Art. 6

- a) Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts ab dem Jahr, in welchem sie 19 Jahre alt werden.
- b) Als Konkubinats-Aktivmitglieder gelten Personen, die in eheähnlicher Wohngemeinschaft leben. Ueber den Status entscheidet auf Antrag der Vorstand.

Art. 7

- a) Als Jung-Aktive gelten Aktivmitglieder bis höchstens zum Ende des Jahres, in welchem sie 30 Jahre alt werden, wenn sie infolge Studiums oder Berufsausbildung noch nicht voll erwerbstätig sind.
- b) Wer die Jung-Aktivmitgliedschaft beantragen will, muss dem Vorstand jährlich einen geeigneten Beleg (z.B. Studienausweis) vorlegen. Anderenfalls gilt die ordentliche Einzel-Aktivmitgliedschaft.

Art. 8

- a) Schüler sind Knaben und Mädchen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie 14 Jahre alt werden. Kinder sind Knaben und Mädchen im Vorschulalter, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie 7 Jahre alt werden.
- b) Junioren sind Jugendliche bis zum Ende des Jahres, in welchem sie 18 Jahre alt werden.

Art. 9

- a) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport im allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Diese Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- b) Veteranen 19945 und älter sind die bis Ende 2005 aufgenommenen Freimitglieder, die mindestens 30 Jahre als Aktivmitglied dem TCSS angehört und bis am 31.12.2005 das 60. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 10

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCSS, die den Verein durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Für den Erwerb und Wieder-erwerb der Aktivmitgliedschaft gilt das ordentliche Aufnahmeverfahren.

Art. 10^{bis}

Die Firmen-Mitgliedschaft ist eine unpersönliche Mitgliedschaft. Sie be-rechtigt Angestellte einer Firma während bestimmten Zeiten, welche durch den Vorstand festgelegt werden, auf der Anlage des TCSS zu spielen und die Infrastruktur zu nutzen.

Art. 11

- a) Mitglieder, welche infolge Krankheit, Verletzung oder Ortsabwesenheit an der Benutzung der Tennisanlage verhindert sind, können durch schriftliches Dispensationsgesuch an den Vorstand einen reduzierten Beitrag für das laufende Jahr bzw. einen Jahresbeitrag entsprechend der Passivmitgliedschaft beantragen. Für Dispensierte gelten ansonsten die ordentlichen Mitgliederrechte und -pflichten.
- b) Dispensationsgesuche können für höchstens 3 Saisons hintereinander eingereicht werden. Die Gesuche sind jedes Jahr neu zu stellen, ansonsten der ordentliche Mitgliederbeitrag fällig wird. Nach der 3. Dispensation ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass wieder der ordentliche Beitrag fällig wird oder die

Passiv-mitgliedschaft erworben werden muss. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 12

- a) Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmegesuche ohne Bekanntgabe von Gründen abzulehnen. Der Aufnahmebeschluss ist dem oder der Gesuchstellenden unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen.
- b) Die Zahl der Aktivmitglieder kann, wenn es die Umstände erfordern, durch die Generalversammlung beschränkt werden. In diesem Fall hat der Vorstand eine Warteliste zu führen.

Art. 13

Wer in den TCSS eintritt, unterzieht sich den Statuten, Reglementen und Gepflogenheiten des Vereins.

Art. 14

Die Aufnahme von Schülern und Junioren bedingt die vorausgehende schriftliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

C. Rechte und Pflichten

Art. 15

- a) Aktivmitglieder, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente und Anordnungen des Vorstands berechtigt, die Clubanlage unentgeltlich zu benützen.
- b) Neumitglieder erhalten die Spielberechtigung mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Die Spielberechtigung erlischt jedoch wieder, wenn das Neumitglied seinen fälligen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 16

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder und Schüler sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Junioren, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten entzogen.

Art. 17

Der Vorstand hat die Befugnis, die Benutzung der Clubanlage auch Personen zu erlauben, welche nicht dem Club angehören, muss aber die Interessen der Clubmitglieder angemessen wahren und für diese Spielberechtigung eine Regelung aufstellen.

Art. 18

Passivmitglieder und dispensierte Mitglieder sind auf der Clubanlage des TCSS willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen, welche jedoch zeitlich stark begrenzt sein müssen. Während die Passivmitglieder an der Generalversammlung kein Stimmrecht haben, behält dieses das dispensierte Mitglied bei.

Art. 19

- a) Ehrenmitglieder sowie Veteranen 1945 und älter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages und die Ehrenmitglieder auch von einer allfälligen Nachschusspflicht befreit.

- b) Ehe- und Konkubinatspaare sowie Jung-Aktive geniessen den Vorteil einer von der Generalversammlung festgesetzten Beitragsvergünstigung.

Art. 20

In den Vorstand können alle stimmberechtigten Mitgliederkategorien gewählt werden.

Art. 21

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen, von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen, insbesondere den ordentlichen Jahresbeitrag, zu erbringen. Daneben besteht für die Aktivmitglieder und die Veteranen 1945 und älter eine Nachschusspflicht für höchstens Fr. 50.-- pro Jahr, falls in der Jahresrechnung ein Defizit ausgewiesen wird.
- b) Ein allfälliges Defizit muss nach der Generalversammlung gedeckt werden und zwar falls nötig im vollen Umfang der Defizitdeckungsbeiträge. Die Beteiligung der nachschusspflichtigen Mitglieder erfolgt zu gleichen Teilen. Im Defizitfall hat der Vorstand die zu leistenden Nachschüsse auf die Generalversammlung hin festzusetzen und zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 22

- a) Von den Mitgliedern kann ein einmaliges Eintrittsgeld verlangt werden, das nicht zurückerstattet wird. Ueber die Höhe entscheidet die Generalversammlung und über die Fälligkeit der Vorstand.
- b) Ehemalige Aktivmitglieder, die das einmalige Eintrittsgeld bereits einmal einbezahlt haben, sind beim Wiedererwerb der Aktivmitgliedschaft von dieser Zahlungspflicht befreit. Die Beweislast liegt beim Clubmitglied.

Art. 23

Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Mitglieder.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 24

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- b) Der Austritt aus dem Club hat jeweils spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Der Austritt wird nur genehmigt, wenn das austretende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club für das zu Ende gegangene Kalenderjahr erfüllt hat. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- c) Bei verspäteter Austrittserklärung aufgrund eines unvorhergesehenen Wegzugs im Laufe der Spielsaison entscheidet der Vorstand über die Höhe der Beitragsleistung.

Art. 25

- a) Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.
- b) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

III. Anlage

Art. 26

Die gesamte Tennisanlage befindet sich auf einem Grundstück der Einwohnergemeinde Solothurn, welches dem TCSS durch einen Baurechtsvertrag zur Verfügung gestellt wurde. Die Tennisanlage ist Eigentum des TCSS. Der TCSS ist für die einwandfreie Instandhaltung der Anlage verantwortlich.

IV. Clubvermögen

Art. 27

- a) Das Clubvermögen besteht aus dem Barvermögen, Bankguthaben, aus der Platzanlage inkl. Clubhaus und Inventar und aus allfälligen weiteren Aktiven.
- b) Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet lediglich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder über den Defizitdeckungsbeitrag (siehe Art. 21) hinaus ist ausgeschlossen. Die Beteiligung am Clubvermögen beschränkt sich auf die Aktivmitglieder.

Art. 28

Das Clubvermögen wird wie folgt verwendet:

- a) Zur Bezahlung der Darlehensschulden
- b) Zur Bestreitung des Baurechtszinses an die Grundeigentümerin
- c) Zur Deckung der Verwaltungskosten
- d) Zur Bestreitung des Spielbetriebes
- e) Für Aufwendungen gemäss Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes innerhalb seiner finanziellen Kompetenzen

V. Organisation

Art. 29

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen und Ausschüsse
- d) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

A. Die Generalversammlung

Art. 30

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 31

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 32

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und eines Eintrittsgeldes
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung einer maximalen Mitgliederzahl
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Revision der Statuten
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 33

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 34

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. Der Vorstand

Art. 35

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, insbesondere

- Wahl der Kommissionen
- Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen zur Erledigung spezieller Geschäfte
- alle Ausgaben, welche seine Kompetenz nicht übersteigen, und Beschlüsse, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- Erlass von Reglementen und Weisungen

Art. 36

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt und denen von ihr folgende Ressorts zugewiesen werden:

- Präsidium
- Sekretariat
- Kasse
- Spiel- und Turnierleitung
- Juniorenwesen

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 37

Es können weitere Personen in den Vorstand gewählt werden, denen innerhalb des Vorstands die Verantwortung für bestimmte Ressorts übertragen wird, wie

- Vizepräsidium
- Presse und Information
- Marketing
- Unterhaltung
- Clubanlage
- Interclub
- Seniorenwesen

Art. 38

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Generalversammlung mit einem anderen Clubmitglied zu ergänzen.

Art. 39

a) Für den TCSS führen der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich Kollektivunterschrift zu zweien. Für den Postcheck- und Bankverkehr führen der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

b) Der allfällige Vizepräsident vertritt den Präsidenten rechtsverbindlich

Art. 40

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

Art. 41

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von drei seiner Mitglieder verlangt wird.

Art. 42

Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Clubs zu wahren und dessen Wohl nach Kräften zu fördern. Er wacht über die Befolgung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen und vollzieht die Beschlüsse der Cluborgane.

Art. 43

Nicht vorhergesehene, ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 300.-- können vom Präsidenten und bis Fr. 5'000.-- vom Vorstand beschlossen werden. Ist Dringlichkeit geboten, können vom Vorstand auch höhere Ausgaben getätigt werden, worüber anlässlich der nächsten Generalversammlung zu orientieren ist.

C. Die Kontrollstelle

Art. 44

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 45

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCSS, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

D. Kommissionen und Ausschüsse

Art. 46

Für besondere Aufgaben können auf Dauer oder auf Zeit spezielle Kommissionen, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen gebildet werden, denen der Auftrag zur selbstständigen Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erteilt werden kann.

Art. 47

Vorgesehen sind insbesondere

- a) eine Finanzkommission zur Unterstützung des Kassiers in seinen Obliegenheiten;
- b) eine Spielkommission, die zur Regelung des Spielbetriebs ein Reglement aufstellen kann, das der Genehmigung des Vorstandes bedarf;
- c) Organisationskomitees für spezielle Anlässe wie Schützenmattcup, andere Turniere und Clubjubiläen.

Art. 48

- a) Die Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand gewählt. Sie bleiben dem Vorstand untergeordnet und haben über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- b) Ihnen können sowohl Vorstandsmitglieder als auch andere Clubmitglieder angehören.
- c) Der Ressortverantwortliche im Vorstand ist in der Regel deren Präsident.

VI. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 49

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 50

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 51

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll an die Einwohnergemeinde Solothurn übergehen und für die Förderung des Tennissports verwendet werden.

Art. 52

- a) Vorliegende Statuten treten sofort nach Annahme derselben durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen die früheren Statuten vom 22. April 1953 und 2. April 1979.
- b) Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Statuten auszuhändigen.

Art. 53

Soweit diese Statuten nichts bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

* * * * *

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 2000 genehmigt.
Eine Teilrevision wurde an der Generalversammlung vom 24. März 2006 genehmigt.
Eine Teilrevision wurde an der Generalversammlung vom 22. März 2013 genehmigt.

Solothurn, den 24. März 2013

Tennisclub Schützenmatt Solothurn

Der Präsident:

sig.

Der Aktuar:

sig.

G:\DAT_ANTENNIS\STATUTEN\neuer